

Vorblatt

Ziel(e)

- Verkürzung der Jagdzeiten für Hirsche der Klassen I, II und III

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Das Ende der Jagdzeiten für Hirsche der Klasse I, II und II soll von 31. Dezember auf den 15. Dezember vorverlegt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der strikten gesetzlichen Vorgaben für die Jagdzeitenfestsetzung nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steirische Landesjägerschaft beantragte für Hirsche der Klassen I, II und III die Jagdzeiten jeweils von 1. August bis 15. Dezember festzusetzen. Begründet wurde dies damit, dass ein früheres Ende der Jagdzeit auf Hirsche die notwendige Konzentration auf die Bejagung des Kahlwildes in der verbleibenden Jagdzeit unterstütze.

Die Verkürzung der Jagdzeit auf Hirsche soll zu einer höheren Erfüllung des Kahlwildabschlusses beitragen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Jagdzeiten bleiben unverändert.

Ziele

- Verkürzung der Jagdzeiten für Hirsche der Klassen I, II und III

Maßnahmen

- Das Ende der Jagdzeiten für Hirsche der Klasse I, II und II soll von 31. Dezember auf den 15. Dezember vorverlegt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Z 1 und Z 2):

Durch die Verkürzung der Jagdzeit für Hirsche um zwei Wochen wird in der noch verbleibenden Jagdzeit auf Rotwild der Abschusserfüllung beim Kahlwild der Vorrang eingeräumt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 14):

Der Absatz regelt das Inkrafttreten dieser Verwaltungsänderung.